



Informationen für Eltern, Schüler und Schülerinnen zum Sportunterricht am NGO

Liebe Eltern, Schüler und Schülerinnen!

Im Sportunterricht möchten wir gemeinsam viel Spaß haben, viel lernen und viele gute Ergebnisse erzielen. Damit dies gelingen kann, müssen wir alle uns an ein paar Regeln halten. Diese Regeln sind uns allen selbstverständlich. Meistens werden sie auch zuverlässig und verantwortungsvoll eingehalten. Hin und wieder kommt es im Sportunterricht aber zu Regelverstößen, die uns allen gemeinsam viel Zeit kosten. Damit wir uns mehr auf den Sport konzentrieren können, haben wir diese Übersicht von Regeln (Seite 2) erstellt, deren Kenntnisnahme den Sportlehrkräften auf dem unteren Abschnitt schriftlich bestätigt werden soll.

Diese Regeln gelten in ähnlicher Form für alle niedersächsische Schulen.

Zusätzlich bitten wir die Eltern, uns über vorhandene gesundheitliche Besonderheiten des Kindes (Allergien, Asthma, Herzfehler, Zuckerkrankheit o.ä.) schriftlich zu informieren. Diese Informationen können lebenswichtig sein!

Wenn Sie weitere Informationen zum Sport am Neuen Gymnasium Oldenburg suchen, finden Sie diese auf der Homepage der Schule unter „Informationen/ Fachgruppen im Porträt/ Sport“.

Bei Rückfragen oder Anregungen können Sie sich und könnt Ihr Euch gerne an uns wenden. Wir danken herzlich für die Mithilfe.

Mit sportlichen Grüßen,

Ihre und Eure Sportfachschaft des NGO.

✂ _____

Wir haben vom Informationsschreiben zum Sportunterricht am NGO Kenntnis genommen.

Oldenburg, den Name des Kindes:

Klasse:

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift des Schülers/ der Schülerin

Mein Kind hat folgende gesundheitliche Besonderheiten:

.....
.....

Notwendige und hilfreiche Regeln für den Sportunterricht



1. Die Schülerinnen und Schüler betreten die Sport- oder Schwimmhallen nur in **Anwesenheit der Lehrkraft**. Möchten sie die Halle verlassen (Umkleideraum, Toilette), müssen sie sich bei der Lehrkraft abmelden.
2. **Essen und Trinken** ist in Sporthallen nicht gestattet.
3. **Krankheit:** Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden Gründen durch die Schulleitung ganz oder durch die Sportlehrkraft teilweise vom (Sport-) Unterricht freigestellt werden. Im Krankheitsfall sorgen die Erziehungsberechtigten – bitte sofort – für eine schriftliche Erklärung. Bei unentschuldigtem Fehlen muss die Leistung für den betreffenden Zeitraum mit *ungenügend* bewertet werden.

Über einen Monat hinausgehende Befreiungen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder einer ärztlichen gutachtlichen Äußerung verlangen. Die Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten. Eine Teil-Befreiung erteilt die Sportlehrerin oder der Sportlehrer. Grundsätzlich besteht Schulpflicht.

Die Menstruation ist keine Krankheit. Normalerweise ist sie kein Grund, um nicht am Sport teilzunehmen. Im Gegenteil: (leichte) Bewegung kann sogar hilfreich sein. Im Einzelfall geben die Eltern ihrer Tochter eine schriftliche Mitteilung an die Sportlehrkraft mit.

Vom Sportunterricht freigestellte Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Anwesenheit verpflichtet. Sie werden sich im Rahmen ihrer Belastbarkeit mit theoretischen Inhalten, organisatorischen Aufgaben, Hilfsdiensten oder mit der Ausübung von Schiedsrichterfunktionen beschäftigen. So können sie ihren Teil der Verantwortung für ihre Klassengemeinschaft wahrnehmen und am inhaltlichen Lernprozess teilnehmen. Auch diese Schülerinnen und Schüler tragen bitte Hallen-Sportschuhe!

4. **Sicherheit im Schulsport:** Das Tragen von Schmuck ist wegen Verletzungsgefahr im Sportunterricht nicht gestattet. Nicht entfernbare Schmuck darf mit Tape abgeklebt werden. Das Stechen und besonders das Weiten von Piercings gehört in die Ferienzeit. Das Tragen von Sportbrillen oder Kontaktlinsen wird Brillenträgern wegen der Verletzungsgefahr dringend empfohlen. Lange Haare werden zusammengebunden. Das Kauen von Kaugummis ist untersagt, wir Lehrkräfte sind keine Rettungsärzte! Glasflaschen sollen nicht in Umkleideräume und Hallen gebracht werden. Gegenseitige Rücksichtnahme, verantwortungsvolles Handeln und Fairplay bilden die Basis für einen sicheren und gesundheitsfördernden Sportunterricht.
5. Im Sportunterricht tragen die Schüler und Schülerinnen grundsätzlich **Sportkleidung**. Sie soll die Ausübung von Sport fördern und nicht behindern. In allen Hallen sind nicht abfärbenden Hallen-Sportschuhen inzwischen Pflicht.

Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen soll sich die Sportkleidung immer von der vor bzw. nach dem Sportunterricht getragenen Kleidung unterscheiden. Zur Hygiene nach starker körperlicher Belastung gehört neben dem Wechsel der Unterwäsche auch das Duschen.

Im Schwimmunterricht empfehlen wir für Mädchen einen Einteiler (Schwimmanzug) und für die Jungen eine anliegende Badehose. Diese Schwimmbekleidungen sind deutlich funktionaler als leicht rutschende Bikinis oder bremsende, knielange Surfhosen.

Nicht aktiv teilnehmende Schüler und Schülerinnen müssen laut der Schwimmhallenordnung des Bäderverbandes Oldenburg in der Schwimmhalle normale Sportkleidung – barfuß oder mit Badesandalen – tragen.

6. Das **Vergessen der Sportkleidung**, also der Arbeitsmaterialien für den Sportunterricht, kann eine Zusatzaufgabe aus dem theoretischen Bereich zur Folge haben und muss bei der Beurteilung Berücksichtigung finden.
7. Für mitgebrachte **Wertgegenstände** (Handy oder Schmuck) und Geld sind die Schüler und Schülerinnen selbst verantwortlich. Es besteht kein Versicherungsschutz!
8. **Versicherungsschutz** besteht für den **Hin- und Rückweg** der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten nur dann, wenn der direkte Weg ohne Umwege, die auf private Bedürfnisse zurückzuführen sind, gewählt wird.